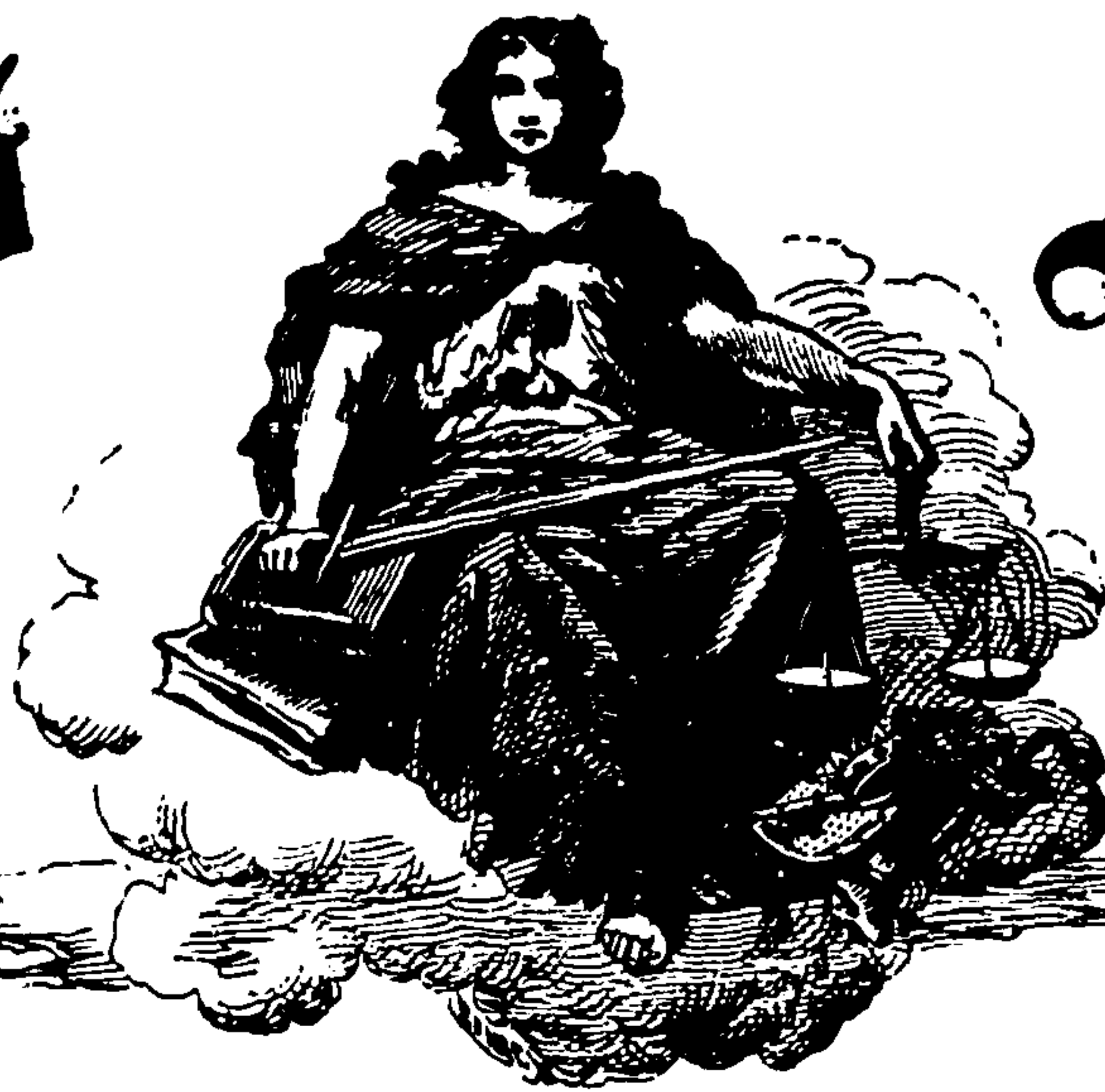


Gerichts

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.



Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringenlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Beitzzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 21

Dienstag, den 8. September.

Amtsgericht I.

Neunzigste Abteilung.

Der Tischlermeister Fensch hatte gegen den Tischler August Kaulmann eine Klage eingereicht, und am 19. Mai d. S. stand vor der Civil-Abteilung des Amtsgerichts I Termin an. Herr Fensch gab in diesem Termin eine Aussage ab, die einen für Kaulmann sehr unerwünschten Ausgang des Prozesses herbeiführte; denn Kaulmann verlor dadurch den Rechtsstreit. Dies erfüllte den Unterlegenen mit großem Zorn, und er beschloß, es dem Fensch einmal ordentlich anstreichen zu wollen. Nachdem der Termin beendet war, entfernte er sich ingrimmig aus dem Gerichtsgebäude und nahm auf der Neuen Friedrichstraße, hinter einem Gebäudevorsprung versteckt, Aufstellung.

Bald nach Kaulmann verließ auch Fensch das Gerichtsgebäude, und vergnügt über die ihm günstige Wendung der Klagefache, betrat er, nichts Böses ahnend, die Straße. Kaum hatte er jedoch das Portal verlassen, so erhielt er von hinten her einige gemaltige Schläge mit einem Stock. Der Ueberfallene wußte zunächst garnicht, wie ihm geschah, und im ersten Schreck rief er einige Leute, die gerade vorüberkamen, zu seinem Schutze an. Es hatte jedoch niemand Lust, dem Bedrängten beizuspringen, und Kaulmann konnte deshalb ungehindert weiter auf sein Opfer einschlagen. Fensch suchte den Gegner, der ihn meuchlings überfallen hatte, zu entwaffnen; dabei erhielt er aber einen so kräftigen Hieb mit der Horntrübe des Stockes über die Hand, daß sofort eine heftig blutende Wunde entstand. Erst nachdem er diese Verletzung davongetragen, gelang es ihm, den Kaulmann zu entwaffnen und ihn zur Polizeiwache zu bringen. Kaulmann erhielt wegen seines brutalen Anfalls eine Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs.

Am gestrigen Termin suchte sich der Angeklagte damit zu entschuldigen, daß Fensch ihn zunächst gereizt habe, indem er ihn einen Strolch u. dergl. ant. Der Verletzte bekundete jedoch unter seinem Eide, daß ihn Kaulmann ganz unvermuthet und hinterlistig überfallen habe; er selbst, Fensch, habe überhaupt nicht gewußt, daß der Angeklagte sich noch in der Nähe befunden. Der Staatsanwalt beantragte 5 Monate Gefängnis, da die That an sich schon sehr brutal sei, und da auch noch der erschwerende Umstand des hinterlistigen Ueberfalls vorliege. Man müsse auch bedenken, daß ein Zeuge unter allen Umständen geschützt werden müsse, damit jeder frei und offen die reine Wahrheit bekunden könne, ohne fürchten zu müssen, für seine Zeugenschaft nach dem Termin in so roher Weise überfallen zu werden. Der Gerichtshof billigte indes dem Angeklagten mildernde Umstände zu, da er jedenfalls durch den ungünstigen Verlauf des Termins in große Erregung versetzt worden sei. Das Urtheil lautete auf 1 Monat Gefängnis.

Amtsgericht II.

Schöffens-Abteilung.

1. Der Kutscher August Ferdinand hatte von dem Amtsvorsteher in Lichtenberg eine Polizeistrafe zuerkannt erhalten. Da er dieselbe nach Eintritt der Rechtskraft nicht zahlte, wurde er zunächst wiederholt gemahnt, und als auch diese Mahnungen keinen Erfolg hatten, erschien am Abend des 23. März d. S. der Polizeiergeant Hoffmann in der Wohnung des Ferdinand, um diesen zur Verbüßung der Haftstrafe, welche im Nichtbeitreibungsfalle an Stelle der Geldstrafe zu treten hatte, abzuholen. Ferdinand, der eben im Begriff stand, seine Abendmahlzeit einzunehmen, erklärte rundweg, daß er weder zahlen noch mitgehen werde. Der Beamte, der wohl merkte, daß Ferdinand ihm den heftigsten Widerstand entgegenzusetzen werde, trat aus dem Zimmer, um einen Boten nach einem Wondarm auszusenden.

Ferdinand verließ darauf auch das Zimmer, und der Polizeibeamte, welcher fürchtete, daß Ferdinand ihn

entweichen wolle, erklärte denselben für seinen Gefangenen und forderte ihn auf, mit nach dem Amte zu kommen. Da Ferdinand dieser Aufforderung indes keine Folge leistete, suchte Hoffmann ihn mit Gewalt vorwärts zu drängen; Ferdinand beantwortete diese Bemühungen nicht allein mit Schimpfreden, sondern gab dem Beamten auch eine schallende Ohrspeige. Auch Frau Marie Ferdinand war an, die Straße getreten und rief dem Beamten ein häßliches Schimpfwort zu. Sie wurde deshalb der Beleidigung, ihr Ehemann des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Beleidigung angeklagt.

Am gestrigen Termin beteuerten beide Angeklagten ihre völlige Unschuld. Der Polizeibeamte zu später Abendstunde in ihre Wohnung gedrungen und habe der Frau, welche bereits im Bett gelegen, nicht einmal Zeit gelassen, sich notdürftig anzuleiden. Der Mann habe nicht daran gedacht, den Beamten anzurühren; er wolle sofort leblos zu Boden sinken, und Gottes Zorn möge ihn treffen, wenn er nicht die volle Wahrheit sage. Diese schwülstigen Beteuerungen machten einen sehr schlechten Eindruck, umsomehr, als durch die Zeugen bekundet wurde, daß thatsächlich Ferdinand dem Beamten einen heftigen Widerstand entgegengesetzt hatte. Der Hauptzeuge war natürlich der Polizeiergeant u. dieser sagte unter seinem Eide aus, daß Ferdinand ihm eine Ohrspeige gegeben und ihn fortwährend auf offener Straße beleidigt habe. Frau Ferdinand sei ihrem Manne dabei noch zu Hilfe gekommen.

Der Staatsanwalt hielt die Schuld beider Angeklagten für erwiesen. Der Ehemann sei zwar erst einmal wegen jahrlässiger Züchtung mit vier Monaten Gefängnis vorbehaftet, also noch niemals wegen einer Gewaltthätigkeit; aber trotzdem müsse ihn eine empfindliche Strafe treffen. Er, der Staatsanwalt, beantrage wegen des Widerstandes in idcaler Konkurrenz mit Körperverletzung 4 Wochen Gefängnis und wegen der Beleidigung eine Geldstrafe von 30 Mk.; Frau Ferdinand sei weniger strafbar, für sie scheine eine Geldstrafe von 20 Mk. eine ausreichende Sühne zu sein.

Der Gerichtshof ging über diesen Antrag noch hinaus. Die Autorität des Staates und seiner Organe müsse energisch gewahrt werden. Der Angeklagte habe in frivolster Weise seiner Mißachtung gegen die Person des Polizeibeamten und die Behörde, welche derselbe zu vertreten hatte, dargehan. Der Widerstand sei ungem. in gräßlicher, und die Beleidigungen seien öffentlich gewesen. Der Gerichtshof habe gegen den Ehemann wegen des thätlichen Widerstandes auf 6 Wochen und wegen der Beleidigung auf 1 Woche Gefängnis erkannt und diese Einzelstrafen in eine Gesamtstrafe von 6 Wochen und 4 Tagen umgewandelt. Gegen Frau Ferdinand sei auf nur 15 Mk. Geldstrafe erkannt worden. Da die Beleidigungen auf öffentlicher Straße gefallen und von zahlreichen Personen gehört worden seien, so mußte dem Beamten Publikationsbefugnis zuerkannt werden.

2. Das Dienstmädchen Auguste Bled wollte eines Tages eine Freundin, das Dienstmädchen Leinert, welches bei dem Schächtermester Wahleben in Diensten stand, besuchen. Sie traf die Freundin, die eben auf dem Hausboden Wäsche aufhängte, nicht an und trat deshalb in das Zimmer der Leinert ein. Dort lag auf dem Tische ein Beutel mit 55 Mk. Inhalt, und die Bled hatte diesen Reichtum kaum wahrgenommen, als sie sofort den Beutel in die Tasche steckte und eiligst das Haus verließ.

Die Leinert hatte das Geld von ihrer Herrschaft erhalten, damit sie eine Rechnung begleichen sollte; als nun das Mädchen das Geld nehmen und sich auf den Weg machen wollte, fiel das Fehlen des Beutels natürlich sofort auf, und der Verdacht, das Geld genommen zu haben, lenkte sich gegen die Bled, da nur diese den Raum betreten und ihn wieder verlassen hatte, ohne die Leinert, welche sie doch besuchen wollte, gesprochen zu haben. Der Bled wurde deshalb am folgenden Tage der Diebstahl auf den Kopf zugesagt, und das

Mädchen legte auch ein offenes Geständnis ab und gab das, was von dem Gelde noch vorhanden war, heraus. Die Diebin hatte sich sofort nach Verübung des Diebstahls ein Armhand für 18 Mk. gekauft, und auch dieses lieferte sie der Bestohlenen aus. Natürlich schüzte sie dies nicht vor einer Anklage wegen Diebstahls.

Als gestern die Angeklagte den Gerichtssaal betrat, erhob sich ein älterer Mann, der im Zuhörerraum gesessen hatte, in sichtlich Erregung, und mit größter Spannung folgte er der Verhandlung, welche, da die Angeklagte ein offenes Geständnis ablegte, nur kurze Zeit in Anspruch nahm. Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß der Angeklagten das Geständnis nicht sehr hoch angerechnet werden könne, da sie ohnehin so gut wie überführt gewesen sei. Zudem sei die Angeklagte schon einmal wegen Diebstahls vorbehaftet. Er, der Staatsanwalt, beantrage aus diesen Gründen eine Gefängnisstrafe von 4 Wochen, obwohl ein Schaden nicht entstanden, da das Objekt zurückgegeben worden sei.

Nachdem der Staatsanwalt diesen Antrag gestellt hatte, trat der ältere Mann, dessen Aufmerksamkeit die Verhandlung in so hohem Grade erregt hatte, vor und bat um Gehör. Der Zufall habe ihn zum Zeugen seiner eigenen Schande gemacht; denn er sei der Onkel und Vormund der Angeklagten. Der Vater derselben, sein Bruder, sei kürzlich verstorben, und er deshalb zum Vormund der Angeklagten ernannt worden. Eine innere Unruhe habe ihn gezwungen, sich nach dem Gericht zu begeben, um den Verhandlungen beizuwohnen. Diejem Umstande habe er es zu danken, daß er die Streiche seiner Nichte erfahre; denn bis zu diesem Augenblick habe er weder von der Vorstrafe noch von dem Diebstahl auch nur das mindeste gewußt. Er bitte um eine möglichst milde Strafe für seine Nichte, die auf den makellosen Namen der Familie so viel Schmach und Schande gehäuft habe; denn er werde als Vormund schon dafür sorgen, daß das Mädchen nicht wieder vor Gericht zu erscheinen habe.

Das unerwartete Wiedersehen unter so eigenartigen Umständen machte auf Onkel und Nichte einen gleich bedeutenden Eindruck, und beide schluchzten, nachdem der Onkel seine Ansprache beendet hatte, in wahrhaft herzerweichender Weise. Der Gerichtshof ließ die unverhoffte Fürsprache nicht unberücksichtigt und erkannte nur auf 14 Tage Gefängnis. Der Vorsitzende ermahnte die Angeklagte mit eindringlichen Worten und eröfnete ihr, daß sie jedenfalls ins Zuchthaus wandern werde, wenn sie noch einmal unter der Anklage des Diebstahls vor Gericht zu erscheinen habe.

Die Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke. Entwurf eines Reichsgesetzes.

(Fortsetzung aus voriger Nummer d. Ztg.)

Während der Gesehtentwurf der räumlichen Verbindung der Verkaufsstellen von Branntwein und Spiritus, sei es im Kleinhandel oder zum Genuß auf der Stelle in der Schank- oder Gastwirtschaft, entgegnetritt, wird die Verbindung der Stätten zum Trinken und Essen erzwungen, und mag aus voriger Nummer hierher noch einmal wiederholt werden, daß der Verkauf von Cigarren, Rauch-, Schnupf-, Prim-Tabak in den Trinkstellen gleich den Nahrungsmitteln zu gestalten sein möchte. Der Entwurf schlägt im § 6 folgende Bestimmung vor:

In jeder Gast- oder Schankwirtschaft muß Vorsorge getroffen werden, welche es ermöglicht, den Gästen auch andere als geistige Getränke sowie die nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu beschaffenden Speisen zu reichen.

Die Ortspolizeibehörden können für die einzelnen Gast- und Schankwirtschaften nähere Bestimmungen über die bereit zu haltenden Getränke und Speisen treffen.

Seite eine Zeilung.